

Hausordnung

(Bestandteil der Nutzungsvereinbarung)

Im Interesse eines geordneten Zusammenlebens mit den Grundstücksnachbarn und den übrigen Bewohnern des Hauses hat der Nutzer Rücksicht zu nehmen und deshalb insbesondere folgendes zu beachten:

Jede Ruhestörung ist untersagt.

Das Zuschlagen von Türen, Schreien und Lärmen in den Räumen, im Treppenhaus, im Hof und Garten ist zu vermeiden. Radio-, Fernseh-, Tonband-, Schallplatten- und ähnliche Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden, dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22.00 Uhr..

Der Fahrverkehr im Umfeld der Alten Schule ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Besonders in der Nacht sind lautes Anfahren, Abbremsen und Zuschlagen der Autotüren, Kofferraumdeckel, Motorhauben usw. verboten.

Die zur Benutzung anvertrauten Räume sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden zu schützen

Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt bezüglich der Reinigungspflicht des Nutzers folgendes:

Der Überlasser stellt die Putzmittel und auch die Streumittel für die Schnee- und Eisbeseitigung zur Verfügung.

Böden, Fenster, Türen und die mit vermieteten Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit handelsüblichen und geeigneten Mitteln gereinigt werden.

In das WC oder die sonstigen Abflüsse dürfen weder Gegenstände geworfen werden, die geeignet sind, eine Verstopfung herbeizuführen, noch schädliche Flüssigkeiten hinein geschüttet werden. Ausguss-siphons sind auf Kosten des Nutzers in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Der Gebrauch von ätzenden Rohrreinigern ist wegen der dadurch drohenden Gefahr für die Abflussrohre nur nach Absprache mit dem Überlasser gestattet.

Bei Regen, Schnee und Sturm sind die Fenster auf der Wetterseite, bei Hagel und Sturm zusätzlich – soweit vorhanden - die Läden und Rollläden , zu schließen.

Auf einen energiesparenden Umgang bei Heizung und Beleuchtung ist zu achten.

Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen untersagt.

Der Nutzer haftet für seine Gäste hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung, ohne dass es auf ein Verschulden seiner Person ankommt.

Sonstiges: Jugendliche haben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten